

**Fachspezifische Bestimmungen für das  
Bachelor-Hauptfach Philosophie  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkte)  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 23. September 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-54](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-54))

in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. Februar 2013  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2013-21](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-21))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

### Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	5
§ 5 Modularisierung, ECTS.....	5
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüssel-qualifikationspool.....	6
§ 10 Unterrichtssprache.....	6
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	7
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	10
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	10
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung.....	11
§ 18 Bildung der Studienfachnote.....	11
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde .....	12
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	12
§ 20 Inkrafttreten.....	12

**Anlage SFB**

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Philosophie wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studienfach befasst sich mit den grundlegenden Bedingungen des menschlichen Denkens, Erkennens und Handelns, den allgemeinen Strukturen der Wirklichkeit, sowie der Geschichte der Reflexion über den Menschen und die Welt. <sup>2</sup>Es analysiert die Struktur der Methoden und Ergebnisse der Einzelwissenschaften, ebenso wie ihre gesellschaftliche Bedingtheit und Relevanz. <sup>3</sup>Es reflektiert die Bedingungen und Normen menschlichen Handelns und Zusammenlebens.

<sup>4</sup>Gegenwärtige Positionen und Argumente müssen sich im Vergleich mit konkurrierenden Entwürfen in Vergangenheit und Gegenwart bewähren. <sup>5</sup>Der Bezug auf die Geschichte der Philosophie dient einerseits als Prüfstein, andererseits zur Erhellung der Geschichtlichkeit und Begründungsbedürftigkeit gegenwärtiger philosophischer Fragen und Antworten. <sup>6</sup>Das Studienfach thematisiert zu diesem Zweck philosophische Positionen in Geschichte und Gegenwart sowohl in systematischer Hinsicht, als auch in ihrem konkreten historischen Kontext. <sup>7</sup>Daher ist die stets erneute Interpretation klassischer wie zeitgenössischer Texte und Positionen ebenso wie die Reflexion auf die Bedingungen und Strukturen historischer Zusammenhänge ein Gebiet philosophischer Arbeit, das für die systematische Auseinandersetzung mit aktuellen Ergebnissen der Einzelwissenschaften und praktischen Herausforderungen der Gegenwart unverzichtbar ist.

<sup>8</sup>Sofern die Philosophie sich als wissenschaftliche Voraussetzung kultureller, gesellschaftlicher und historischer Grundorientierung versteht, vermag die philosophische Ausbildung das Selbstverständnis von Individuen, Gruppen, Gesellschaften und Kulturen zu beeinflussen. <sup>9</sup>Überdies befähigt die Philosophie dazu, Bedingungen und Konsequenzen von Detailwissen des medialen Wissenspools zu analysieren und zu nutzen. <sup>10</sup>Insofern schafft sie grundlegende Voraussetzungen zur Bewältigung sich wandelnder und zunehmend unspezifischer werdender Herausforderungen des gesellschaftlichen und Berufslebens. <sup>11</sup>Eine wesentliche Konsequenz dieser Zielstellung ist die obligatorische Auflage, dass Philosophie nur in Verbindung mit einem weiteren Fach (hier: Bachelor-Nebenfach) studiert werden kann, um die Problemnähe zur Wirklichkeit wissenschaftlicher Handlungsfelder zu gewährleisten. <sup>12</sup>Schließlich kann auch das zweite Studienfach von der ebenso elementaren wie generalistischen Ausrichtung der Philosophie profitieren.

<sup>13</sup>Das Studium der Philosophie vermittelt im Einzelnen:

#### 1. Fachkompetenzen

- a) Allgemeine inhaltliche und methodische Kompetenzen
  - Überblick über grundlegende Probleme, Positionen und Diskurse in der Philosophie

- Überblick über Systematik und Disziplinen der Philosophie
  - Überblick über die Philosophiegeschichte
  - Einblick in den Zusammenhang zwischen systematischer und historischer Perspektive in der Philosophie
  - Fähigkeit zur Unterscheidung und Beherrschung von verschiedenen philosophischen Methoden
  - Einblick in das Verhältnis zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften
  - Einsicht in Leistungsfähigkeit und Grenzen verschiedener Wissenschaftsgebiete
  - Vertiefte Kenntnis der Geschichte philosophischer Begriffe, Argumente und Theorien
  - Kenntnis und Verständnis forschungsrelevanter Fragestellungen in Systematik und Geschichte der Philosophie
- b) Analytische, logische und argumentative Kompetenzen
- Fähigkeit zur Analyse philosophischer Texte und Sachverhalte
  - Fähigkeit zur Analyse philosophischer Probleme in ihrem historischen und intellektuellen Kontext
  - Fähigkeit zur Einordnung von Wortbedeutungen und Sinnzusammenhängen in übergeordnete Wissenszusammenhänge
  - Kenntnis von Aufbau und Merkmalen philosophischer Textarten und der darin verwendeten Argumentationsmittel
  - Fähigkeit zur selbstständigen Entfaltung und sprachlich angemessenen Darstellung philosophischer Sachverhalte
  - Fähigkeit zur Anwendung logischer Prinzipien auf Argumentationen
  - Fähigkeit zur Anwendung allgemeiner Argumentationsprinzipien wie Transparenz, Konsistenz, Diskursivität, Vollständigkeit, Verallgemeinerbarkeit
  - Kenntnis des Unterschieds zwischen überzeugender Geltung und überredender Wirkung von Argumenten
2. Urteilskompetenzen
- Kenntnis und Fähigkeit zur Bewertung von Begründungszusammenhängen
  - Fähigkeit zur Reflexion auf die am Prozess der Urteilsbildung beteiligten Faktoren
3. Historisch-kulturelle Kompetenzen
- Fähigkeit zur Reflexion auf die historischen Ursprünge und ideengeschichtlichen Wurzeln unserer Kultur
  - Fähigkeit zur Einordnung von Themen in übergeordnete historische, soziale und politische Zusammenhänge
  - Kenntnis und Fähigkeit zur Kritik von Grundannahmen in Weltbildern und Wissenssystemen
4. Methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens
- Kenntnis und Fähigkeit zur Einhaltung der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens
  - Kenntnis der historisch-systematischen Grundlagen und der Hilfsmittel im Umgang mit der philosophischen Terminologie
  - Beherrschung der Techniken zur Materialrecherche für wissenschaftliche Arbeiten
  - Fähigkeit zur strukturierten Aufbereitung von wissenschaftlicher Literatur
  - Fähigkeit zur Abfassung verschiedener philosophischer Texttypen
  - Beherrschung der Grundzüge der Aussagen- und Prädikatenlogik
  - Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation fremdsprachlicher philosophischer Texte
5. Diskurs- und Moderationskompetenzen
- Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Möglichkeiten des philosophischen Argumentierens und zur kritischen Evaluation von Argumenten
  - Fähigkeit zur strukturierten, sprachlich differenzierten und rhetorisch geübten Darstellung philosophischer Sachverhalte
  - Beherrschung von Techniken der (medial unterstützten) Präsentation und Vermittlung philosophischer Sachverhalte

- Fähigkeit zur Vorstellung und Verteidigung eigener Arbeitsthesen
- Fähigkeit zur sachgerechten Moderation von Diskussionen und zur kritischen Vermittlung zwischen unterschiedlichen Positionen
- Fähigkeit zur philosophisch-dialogischen Gesprächsführung.

<sup>14</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Philosophie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Philosophie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Philosophie und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Philosophie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Philosophie</b>	<b>120</b>		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		30	
Textanalyse I			5
Textanalyse II			5
Theoretische Philosophie			5
Praktische Philosophie			5
Geschichte der Philosophie; Probleme			5
Systematik der Philosophie			5
Schlüsselqualifikationsbereich		20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15
allgemeine Schlüsselqualifikationen			5
Abschlussarbeit		10	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>		
<i>gesamt</i>	180		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Philosophie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Nebenfach (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird. <sup>2</sup>Ausgeschlossen ist eine Kombination mit dem Studienfach Philosophie und Religion.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Philosophie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen zu denen eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten rechnet; daneben ist ein Bachelor-Nebenfach im Umfang von 60-ECTS-Punkten zu absolvieren.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden fundierte Kenntnisse in mindestens einer modernen europäischen Fremdsprache sowie in Latein und klassischem Griechisch dringend empfohlen.

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Philosophie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Philosophie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Philosophie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in §13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>3</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>4</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. <sup>3</sup>Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Philosophie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Philosophie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Ein Studienverlaufsplan (SVP) gibt eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 ASPO können Module aus dem Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen der JMU sowie in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden, wobei die Wahl der unmittelbar aufgeführten Module besonders empfohlen wird.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>3</sup>Im Studienfach Philosophie kann dabei insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Vorleistung definiert werden: Da das Philosophieren wesentlich im dialogischen Gespräch gründet, ist eine regelmäßige Teilnahme an grundlegenden Lehrveranstaltungen unabdingbar.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>1</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>2</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.<sup>3</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden  $x/y$  Minuspunkte vergeben.<sup>4</sup> <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis ge-

---

<sup>1</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>2</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

<sup>3</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

<sup>4</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

setzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.<sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3)<sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.<sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.

b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5)<sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten.<sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.<sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

## **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.<sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren.<sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.<sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden.<sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.<sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben.<sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät II zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>5</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>6</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>7</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>8</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>9</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Philosophie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. <sup>2</sup>In die Studienfachnote für das Fach Philosophie gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

<sup>3</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Module mit benoteten Prüfungsleistungen dieses Bereichs ermittelt.

<sup>4</sup>Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Unterbereiche ermittelt. <sup>5</sup>Die Note eines Unterbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der dem betreffenden Unterbereich zugewiesenen Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten ermittelt. <sup>6</sup>Für den Fall, dass der oder die Studierende im jeweiligen Unterbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als 5 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

<sup>7</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen erworben worden sein. <sup>8</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Studienfachnote ein.

<sup>9</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Hauptfach Philosophie</b>	<b>120</b>					120/180
Pflichtbereich		60			60/100	
Wahlpflichtbereich		30			30/100	
Textanalyse I			5	5/30		
Textanalyse II			5	5/30		
Theoretische Philosophie			5	5/30		
Praktische Philosophie			5	5/30		
Geschichte der Philosophie; Probleme			5	5/30		
Systematik der Philosophie			5	5/30		
Schlüsselqualifikationsbereich		20				
fachspezifische Schlüsselqualifikationen			15	0/20	0/100	

allgemeine Schlüsselqualifikationen			5	0/20		
Abschlussarbeit		10			10/100	
<b>Nebenfach</b>	<b>60</b>					60/180
<i>gesamt</i>	180					

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät II.

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Philosophie, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

---

***Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 27. Februar 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.***

**Anlage SFB**

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Philosophie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**  
(Verantwortlich: Institut für Philosophie)

Stand: 2012-10-11

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

**Anmerkungen:**

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-P1	2012-WS	<b>Grundlagen der Philosophie</b> <b>Principles of Philosophy</b>		10	1						
06-B-P1-1	2012-WS	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Philosophie Introduction to academic working techniques	Ü	2	1		B/NB	Eine kleine schriftliche (ca. 1 S.) und/oder eine mündliche Leistung (ca. 5 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
06-B-P1-2	2012-WS	Einführung in die formale Logik Introduction to formal logic	S	3	1		B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-P1-3	2012-WS	Grundlagen der Philosophie, Epochen, Werke, Autoren	V+S	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Principles of Philosophy: historical epochs, main works, authors									
<b>06-B-P2</b>	<b>2010-WS</b>	<b>Philosophie und Wissenschaften</b>		<b>10</b>	<b>1</b>						
		<b>Philosophy and the sciences</b>									
06-B-P2-1	2010-WS	Philosophische Grundlagen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaften	V+S	5	1	Gilt nur für ASQ-Pool: max. 20 (15)	NUM	Klausur (ca. 90 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Philosophical principles of arts and humanities									
06-B-P2-2	2010-WS	Philosophische Grundlagen der Natur- und Technikwissenschaften	V+S	5	1	Gilt nur für ASQ-Pool: max. 20 (15)	NUM	Klausur (ca. 90 min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Philosophical principles of natural sciences and technology									
<b>06-B-P3/-1</b>	<b>2012-WS</b>	<b>Theoretische Philosophie</b>	V+S+S	<b>10</b>	<b>1</b>		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) in einem der Seminare nach Wahl			VL: regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen pro LV)
		<b>Theoretical Philosophy</b>									
<b>06-B-P4/-1</b>	<b>2013-SS</b>	<b>Praktische Philosophie</b>	V+S+S	<b>10</b>	<b>1</b>		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) in einem der Seminare nach Wahl			VL: regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen pro LV)
		<b>Practical Philosophy</b>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-P5/-1	2013-SS	Geschichte der Philosophie	V+ S+ S	10	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) in einem der Seminare nach Wahl			VL: regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen pro LV)
		History of Philosophy									
06-B-P6/-1	2012-WS	Forschungsfragen der Philosophie	V+ S+ S	10	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 25 Min.) in einem der Seminare nach Wahl			VL: regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen pro LV)
		Issues of research in philosophy									
<b>Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Wahlpflichtbereich 1: Textanalyse I (5 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-W1/-1	2013-SS	Textanalyse: Antike Philosophie	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Text Analysis: Ancient Philosophy									
06-B-W2/-1	2013-SS	Textanalyse: Mittelalterliche Philosophie	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.) oder Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Text Analysis: Medieval Philosophy									
<b>Wahlpflichtbereich 2: Textanalyse II (5 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-W3/-1	2013-SS	Textanalyse: Neuzeitliche Philosophie	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Text Analysis: Modern Philosophy									
06-B-W4/-1	2013-SS	Textanalyse: Gegenwartsphilosophie	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Text Analysis: Contemporary Philosophy									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wahlpflichtbereich 3: Theoretische Philosophie (5 ECTS-Punkte)											
06-B-W5	2012-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie		5	1						
		Basic disciplines of theoretical philosophy									
06-B-W5-1	2012-WS	Grunddisziplinen der theoretischen Philosophie: Metaphysik/Erkenntnistheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Basic disciplines of theoretical philosophy: Metaphysics and Epistemology									
06-B-W6/-1	2012-WS	Spezielle Disziplinen der theoretischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) oder mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Specific disciplines of theoretical philosophy									
Wahlpflichtbereich 4: Praktische Philosophie (5 ECTS-Punkte)											
06-B-W7	2012-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie		5	1						
		Basic disciplines of practical philosophy									
06-B-W7-1	2012-WS	Grunddisziplinen der praktischen Philosophie: Ethik/Handlungstheorie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) oder mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Basic disciplines of practical philosophy									
06-B-W8/-1	2012-WS	Spezielle Disziplinen der praktischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.) oder mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Specific disciplines of practical philosophy									
Wahlpflichtbereich 5: Geschichte der Philosophie; Probleme (5 ECTS-Punkte)											
06-B-W9	2012-WS	Probleme der älteren Philosophie		5	1						
		Problems of Older Philosophy									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-B-W9-1	2012-WS	Probleme der älteren Philosophie: Antike/Mittelalter	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Problems of Older Philosophy: Ancient/Medieval -									
06-B-W10	2012-WS	Probleme der neueren Philosophie		5	1						
		Problems of Modern Philosophy									
06-B-W10-1	2012-WS	Probleme der neueren Philosophie: Neuzeit/Gegenwart Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Problems of Modern/Contemporary Philosophy									
<b>Wahlpflichtbereich 6: Systematik der Philosophie (5 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-W11/-1	2012-WS	Probleme der Theoretischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Problems of Theoretical Philosophy									
06-B-W12/-1	2012-WS	Probleme der Praktischen Philosophie	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme am Seminar (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Problems of Practical Philosophy									
<b>Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)</b>											
Module aus dem universitätsweiten Pool "Allgemeine Schlüsselqualifikationen" können nach den jeweils gültigen Maßgaben belegt werden. Darüber hinaus können die folgenden Module gewählt werden											
06-B-S1/-1	2012-WS	Schreiben, Präsentieren, Vermitteln	Ü	5	1		B/NB	3-4 Essays, je ca. 2-3 S.			VL: regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		How to write, present and teach									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

<b>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-S2/-1	2012-WS	Philosophisches Argumentieren	Ü	5	1		B/NB	mündliche Leistung (semesterbegleitend)			VL: regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Philosophical reasoning									
06-B-S3/-1	2012-WS	Lektüre fremdsprachiger philosophischer Texte	Ü	5	1		B/NB	Kurzreferat (ca. 20 Min.) oder Übersetzungsleistung (ca. 10 S.)			VL: regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Reading of foreign-language texts in philosophy									
06-B-S4/-1	2012-WS	Disputation eigener philosophischer Arbeitsthesen	Ü	5	1		B/NB	Vorstellung eigener Texte/Thesen (ca. 30 Min.), aktive Moderation und Diskussion der Thesen anderer Teilnehmer			VL: regelmäßige Teilnahme an der Übung (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen)
		Disputation of one's own philosophical theses									
<b>Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
06-B-TH/-1	2010-WS	Bachelor-Thesis Philosophie	A	10	8		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit: ca. 30 S.			
		Bachelor-Thesis Philosophie									